OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553132/9/KLe/GSc**

Datum: **Linz, 4. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.11.2024, GZ: BHGMWA-2024-18104/32-TR, betreffend Ausscheiden einer Liegenschaft aus der Wassergenossenschaft (mitbeteiligte Partei: C__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D__), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in Folge: belangte Behörde) vom 07.11.2024, GZ: BHGMWA-2024-18104/32-TR, wurde die im Alleineigentum von A__ (in Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf) stehende Liegenschaft E-Straße, auf Antrag der C__ (in Folge: mitbeteiligte Partei – kurz: mbP) aus eben dieser Wassergenossenschaft gemäß § 82 Abs. 5 WRG 1959 ausgeschieden. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf ihrer Zahlungspflicht für den mangels eingebauten Wasserzählers nicht messbaren, durchgängigen Wasserverbrauch aus dem Brunnen (weiterhin) nicht nachkommen werde, weshalb der mbP aus ihrer Mitgliedschaft in der Wassergenossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen würden. Das ständige Auslaufen aus dem offenen Brunnen stelle zudem aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Wasserverschwendung dar.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Eingabe vom 05.12.2024 rechtzeitig Beschwerde. Darin wird zusammengefasst eingewendet, dass der genossenschaftliche Wasserbezug für den „Freibrunnen" ein wohlerworbenes Recht und daher nicht zu bezahlen sei. Eine Verrechnung scheitere zudem daran, dass im Wasserversorgungsnetz der mbP ohnehin Überwasser anfalle; unabhängig davon, wo dieses ausfließe (beim Brunnen der Bf oder anderswo), könne das Überwasser jedenfalls nicht verrechnet werden.

Es wurde neben der Durchführung eines Ortsaugenscheins und der Einholung eines Gutachtens zur Frage, ob der „Freibrunnen" der mbP einen Nachteil zufüge, beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und den Antrag der mbP auf Ausscheiden der Liegenschaft der Bf abzuweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.12.2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde vom 13.01.2025 beatragte die mbP neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Abweisung der Beschwerde.

I.5. Mit Schreiben vom 18.06.2025 legte die Bf Wasserzinsvorschreibungen der mbP der letzten zehn Jahre mitsamt Zahlungsbelegen vor und erstattete weiteres Vorbringen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 23.06.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Bf persönlich sowie ihr rechtsfreundlicher Vertreter, ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein Vertreter der mbP teilnahmen. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan war nicht anwesend. Im Rahmen der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den zugehörigen Verfahrensakt und mittels Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Die C__ (mbP) ist eine Genossenschaft aufgrund freier Vereinbarung der Beteiligten nach dem WRG 1959 und bezweckt ihrer Satzung zufolge die Errichtung und Erhaltung einer Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Liegenschaften und Anlagen ihrer Mitglieder mit Trink- und Nutzwasser. Die mbP ist Wasserbenutzungsberechtigte der bewilligten und im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Gmunden unter der Postzahl ccc/ddd eingetragenen Wasserversorgungsanlage. Als Wasserspender dienen zwei grundwassergespeiste Quellen auf den Grundstücken Nrn. eee (Quellaustrittsstelle 1, auch „Kohlstattquelle") und fff (Quellaustrittsstelle 2, auch „Kreßlquelle"), je KG F__. Die bewilligten Entnahmemengen betragen im Fall der „Kohlstattquelle" 6,5 l/s und im Fall der „Kreßlquelle" 3,5 l/s.

II.2.2. Die im Alleineigentum von A__ (Bf) stehende Liegenschaft E-Straße (EZ aaa, KG F__) wird als Mitglied der mbP von der Wasserversorgungsanlage der mbP mit Trink- und Nutzwasser versorgt. Die Anlage der mbP versorgt auf der gegenständlichen Liegenschaft nicht nur den Haus- und Wirtschaftsbedarf, sondern auch einen auf der Liegenschaft bestehenden, ganzjährig freiauslaufenden Brunnen (ein Wasserhahn ist vorhanden, wird aber nicht verwendet).
II.2.3. Die Verrechnung des Wasserbezugs erfolgte ursprünglich – mangels Verpflichtung zu einer Verbrauchsmessung – mittels Vorschreibung von Pauschalgebühren nach einer Tarifliste. In der Sitzung des Ausschusses der mbP am 15.05.2016 wurde die verpflichtende Umstellung aller Mitglieder auf Wasserzähler mit 01.01.2019 und die Verrechnung der Wassergebühren ab der Verrechnungsperiode Mai/Juni 2019 ausschließlich über die Verbrauchsdaten der Wasserzähler beschlossen (Verpflichtung zum Einbau letztlich ab 01.01.2020). Wesentliche Gründe für die Umstellung waren:

- Schaffung einer verursachergerechten und einheitlichen Verrechnungsbasis für alle Mitglieder;

- Erfüllung behördlicher Empfehlungen (und gesetzlicher Vorgaben) zur Auslegung einer technischen Wasserversorgungsanlage nach den tatsächlichen Verbrauchsdaten (nur mit Wasserzähler möglich);
- Schaffung einer sicheren Planungsgrundlage für künftige Investitionen (zu jenem Zeitpunkt wichen die tatsächlichen von den verrechneten Wasserverbrauchszahlen erheblich ab).

Die Verpflichtung zur Umstellung auf Wasserzähler sowie deren Begründung wurde den Mitgliedern in einem Informationsschreiben der mbP vom 03.07.2016 mitgeteilt. Darin wurde zudem darüber informiert, dass die mbP den Einbau von Wasserzählern bis zum 31.12.2017 (finanziell) unterstützt.

II.2.4. Die Anschlussleitung zur Liegenschaft der Bf wurde bisher nicht mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Die jährliche Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr für die Bf erfolgte bis zur Einführung der Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers mittels Verrechnung der Pauschalgebühr gemäß Tarifliste. Da die Bf einen Wasserzähler bisher nicht eingebaut hat, wird seither mangels Kenntnis des tatsächlichen Verbrauchs eine Pauschalgebühr für den angenommenen Haus- und Wirtschaftsbedarf (Verbrauchsannahmen pro Person und Landwirtschaft gemäß Tarifliste) verrechnet. Für den über den Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehenden, mengenmäßig unbekannten Wasserbezug für den ganzjährig freiauslaufenden Brunnen wurde bisher keine Gebühr vorgeschrieben.

Die Bf hat die, für den Haus- und Wirtschaftsbedarf vorgeschriebenen Wasserbezugsgebühren bisher gänzlich entrichtet. Infolge der Einführung der Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers leistete die Bf in den Jahren 2019, 2020 und 2021 vorerst jeweils nur die Bereitstellungsgebühr in Höhe von 25 bzw. 30 Euro. Im Zuge von Mahnungen zahlte die Bf schließlich auch die ausstehenden Beträge, jedoch mit der Maßgabe, dass „weiterhin, abgesehen vom vereinbarten Rohrdurchmesser, ein unbeschränktes und unentgeltliches Wasserbezugsrecht zugunsten der Liegenschaft E-Straße" (Schreiben der Bf vom 09.09.2020 betreffend Nachzahlung an die mbP) bestehe.

Die vorgeschriebenen und geleisteten Pauschalbeträge stellen sich wie folgt dar:

Jahr	**Haus- und Wirtschaftsbedarf (Verbrauchsannahmen)**	**Pauschale (in Euro) inkl. Bereitstellungsgebühr, ohne Investitionskostenbeitrag**
2015	3 Personen, 4x Groß-, 2x Kleinvieh	84,00
2016	3 Personen, 2x Groß-, 3x Kleinvieh	79,00
2017	3 Personen, 2x Groß-, 3x Kleinvieh	97,50
2018	3 Personen, 3x Groß-, 2x Kleinvieh	110.00
2019	3 Personen, 4x Groß-, 2x Kleinvieh	119,00
2020	3 Personen, 4x Groß-, 2x Kleinvieh	139,00

2021	3 Personen, Landwirtschaft	210,00
2022	2 Personen, Landwirtschaft	165,00
2023	2 Personen, Landwirtschaft	165,00
2024	2 Personen, Landwirtschaft	165,00
2025	2 Personen, Landwirtschaft	185,00

II.2.5. Der Wasserverbrauch der Bf für die gegenständliche Liegenschaft lässt sich für den derzeitigen Haus- und Wirtschaftsbedarf wie folgt in Bedarfseinheiten (BE) errechnen (eine Bedarfseinheit ist eine Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein 120 Liter im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen werden):

2 ständige Bewohner (à 1 BE):	2,00 BE
4 Stück Großvieh (à 0,50 BE):	2,00 BE
2 Stück Kleinvieh (à 0,16 BE):	0,32 BE
Summe:	4,32 BE

Die errechneten 4,32 BE entsprechen einem Wasserverbrauch von ca. 189 m³ pro Jahr. Der Wasserbezugsgebührensatz pro m³ betrug gemäß Tarifliste im Jahr 2024 0,90 Euro. Bei Zugrundelegung des errechneten Wasserverbrauchs im Ausmaß von 189 m³ (seit 2022 unverändert: für 2 Personen, 4 Stück Großvieh und 2 Stück Kleinvieh) ergibt sich daraus eine jährliche Wasserbezugsgebühr in der Höhe von 170,10 Euro (im Jahr 2024 hat die Bf 165,00 Euro gezahlt).

Die beim bestehenden Brunnen ganzjährig freiauslaufende Wassermenge beträgt mindestens 2 l/min. Ausgehend von diesem Mindestwert läuft beim Brunnen jährlich Wasser im Ausmaß von ca. 1.051 m³ aus, was in Multiplikation mit dem Gebührensatz für 2024 eine Wasserbezugsgebühr in Höhe von 945,90 Euro ergibt.

II.2.6. Im Punkt 2. des Vertrags vom 24.01.1892, abgeschlossen zwischen den damaligen Eigentümern der Liegenschaften Steinach 5 und 12, gestatten die Eigentümer und Nachfolger der Liegenschaft Steinach 5 (Wasserkraftanlage „G__“) den Eigentümern und Nachfolgern der Liegenschaft E-Straße für immerwährende Zeiten den Wasserbezug aus dem H__ auf Grundstück Nr. bbb, KG F__, und zwar in der Weise, dass die Eigentümer der Liegenschaft E-Straße berechtigt sind, mittels einer Röhrenleitung von 22 mm Bohrweite Wasser aus dem H__ an einer beliebigen Stelle, jedoch ohne besondere Vorrichtungen und unter „Mitanwendung“ des natürlichen Gefälles zur Liegenschaft E-Straße abzuleiten. Als Gegenleistung wurde eine einmalige Entgeltleistung sowie vereinbart, dass die Eigentümer der Liegenschaft E-Straße in Zukunft zu keinen weiteren Geldleistungen verpflichtet sind.

Das Wasserbenutzungsrecht der Wasserkraftanlage „G__“ ist aufgrund des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19.05.1982, GZ: Wa-153-

1981, mit Ablauf des 09.01.1981 erloschen. Eine Anlagenüberlassung gemäß § 29 Abs. 3 WRG 1959 zu Gunsten der mbP erfolgte dabei nicht.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln. Da sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt, erübrigten sich die von der Bf beantragte Durchführung eines Ortsaugenscheins sowie die begehrte Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die Feststellungen zu den bisher vorgeschriebenen und geleisteten Zahlungen beruhen auf den von der Bf mit Eingabe vom 18.06.2025 vorgelegten Wasserzinsvorschreibungen, Zahlungsbelegen und sonstigen Unterlagen (Schriftverkehr betreffend Mahnungen). Die Behauptung der mbP, die Bf zahle in Höhe einer ihr beliebigen Pauschale, trifft daher nicht zu.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Eingangs ist festzuhalten, dass entgegen der Ansicht der Bf bei einem Antrag einer Wassergenossenschaft nach § 82 Abs. 5 WRG 1959 – wie hier – ein internes Schlichtungsverfahren nicht in Betracht kommt (vgl. etwa VwGH 26.04.2012, 2011/07/0145; 28.01.2016, 2013/07/0087; siehe auch *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 82 WRG [Stand 01.01.2020, rdb.at] K 8, E 14). Es bestehen daher keine Zweifel an der Zuständigkeit der belangten Behörde und nunmehr des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in der gegenständlichen Sache.

III.2. Gemäß § 82 Abs. 5 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde auf Antrag der Genossenschaft, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Auf der Grundlage dieser Bestimmung können sohin Mitglieder gegen ihren Willen aus einer Wassergenossenschaft ausgeschlossen werden.

Einen wesentlichen Nachteil iSd § 82 Abs. 5 WRG 1959 stellt eine in der Zukunft gelegene Zahlungsunwilligkeit dar (vgl. etwa VwGH 19.11.2009, 2008/07/0132; 28.01.2016, 2013/07/0087). Um einen solchen Nachteil annehmen zu können, bedarf es entsprechender Ermittlungen, ob das Mitglied in Zukunft zu Unrecht seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen wird. Dazu ist zu untersuchen, ob die Zahlungsverweigerung für die Vergangenheit berechtigt war oder nicht. Ist sie zu Recht erfolgt, kann allein daraus eine in der Zukunft liegende Zahlungsunwilligkeit bzw. ein wesentlicher Nachteil für die Wassergenossenschaft nicht abgeleitet werden (vgl. VwGH 26.04.2012, 2011/07/0145; 25.07.2013, 2013/07/0040).

III.3. Der weiteren Prüfung sind die relevanten Bestimmungen der Wasserleitungsordnung und der Gebührenordnung, die gemäß § 15 Z 5 und 9 der Satzung der mbP (in der Mitgliederversammlung beschlossen am 07.07.2024, behördlich genehmigt mit Bescheid vom 12.08.2024) vom Ausschuss erlassen werden, voranzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 4 lit. b der Wasserleitungsordnung vom 23.03.2025 ist jede Anschlussleitung von den Mitgliedern mit einem Wasserzähler gemäß den Vorgaben der Wassergenossenschaft auszurüsten und der Wasserzähler verbleibt im Eigentum des Mitglieds. Nach lit. a des § 4 Abs. 4 wird bei der Wassergenossenschaft der Wasserverbrauch grundsätzlich mit Wasserzählern gemessen, welche den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Bereits in Punkt 7. Abs. 1 der zuvor geltenden Wasserleitungsordnung vom 03.05.2020 war festgelegt, dass das Wasser ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 4 der Gebührenordnung vom 23.03.2025 wird der Wasserverbrauch mittels geeichtem Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste (so auch schon § 6 Abs. 6.2. der zuvor geltenden Gebührenordnung vom 03.05.2020).

Gemäß § 6 Abs. 6.3. der Gebührenordnung vom 03.05.2020 waren in dem Fall, dass kein Wasserzähler vorhanden ist, die Verbrauchsannahmen gemäß Tarifliste zu entrichten, wobei zumindest der Betrag für 50 m³ Wasserverbrauch gemäß Tarifliste verrechnet wurde. Nach § 7 Abs. 7 der geltenden Gebührenordnung vom 23.03.2025 wird für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde (z.B. während der Bauphase für die Neuerrichtung eines Objekts), für die Zeit des angemeldeten Wasserbezugs die Pauschalgebühr gemäß Tarifliste verrechnet. Gemäß § 7 Abs. 8 ist für zeitlich befristeten Wasserbezug aus Hydranten, Wasserbezug für Baustellen oder pauschalierten Wasserbezug eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

In der Tarifliste ab 01.06.2022 (bis 2024) wird u.a. festgelegt:

Preis pro Kubikmeter:	0,90 Euro
Verbrauchsannahme ohne Wasserzähler pro Person (= 50 m³ Wasserverbrauch):	45,00 Euro
Verbrauchsannahme ohne Wasserzähler pro Landwirtschaft (= 50 m³ Wasserverbrauch):	45,00 Euro

Nach § 6 Abs. 3 der Gebührenordnung vom 03.05.2020 ist die Abrechnung über Wasserzähler mit 01.01.2020 für alle Mitglieder verpflichtend.

III.4. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, hat die Bf die zu ihrer Liegenschaft führende Anschlussleitung bisher nicht mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Eine gesonderte Vereinbarung für einen pauschalierten Wasserbezug liegt nicht vor. Die mbP hat daher seit Einführung der Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers die Wasserbezugsgebühr auf Grundlage von Annahmen der für den Haus- und Wirtschaftsbedarf bezogenen Verbrauchsmenge gemäß Tarifliste vorgeschrieben. Diese Gebühren wurden von der Bf bisher vollständig bezahlt und decken sich in etwa mit der im Sachverhalt auf Grundlage der für die gegenständliche Liegenschaft errechneten Bedarfseinheiten für Haushalt und Landwirtschaft (für zwei Personen und Landwirtschaft im Jahr 2024) ermittelten Gebühr. Die Bf ist damit ihrer (durch die Vorschreibungen festgelegten) Zahlungspflicht hinsichtlich des Wasserbezugs für den Haus- und Wirtschaftsbedarf nachgekommen.

Eine Wasserbezugsgebühr für jene nicht zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsbedarfs herangezogene Wassermenge, die beim Brunnen auf der gegenständlichen Liegenschaft ganzjährig frei ausläuft, wurde von der mbP bisher nicht vorgeschrieben. Dies mag darin begründet sein, dass die für die Festsetzung der Gebühr im Falle des Nichtvorliegens eines Wasserzählers heranzuziehende Tarifliste keinen entsprechende Verbrauchsannahme festlegt oder dass die mbP angesichts des Einwands der Bf (wohlerworbenes Recht) von einer Vorschreibung absah. Unabhängig von den Gründen für das bisherige Ausbleiben einer diesbezüglichen Vorschreibung, kann diese Untätigkeit der mbP nicht zulasten der Bf gedeutet werden. Fest steht somit, dass die Bf trotz ihres Einwands des uneingeschränkten und unentgeltlichen Wasserbezugsrechts bisher sämtliche vorgeschriebenen Gebühren bezahlt hat, weshalb daraus nicht auf eine in der Zukunft liegende Zahlungsunwilligkeit der Bf geschlossen werden kann.

III.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bezieht sich der Begriff der „Nachteile aus einer weiteren Teilnahme" nicht nur auf Zahlungsverweigerungen und allenfalls damit verbundene zukünftige Nachteile für die Wassergenossenschaft, sondern betrifft Nachteile aller Art (vgl. VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040). Im Verfahren nach § 82 Abs. 5 WRG 1959 ist stets einzelfallbezogen das Gesamtbild entscheidend, das sich in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus den Vorgängen der Vergangenheit ergibt; daraus kann auf das Vorliegen eines wesentlichen Nachteils in der Zukunft bei Verbleib des Mitglieds geschlossen werden (vgl. VwGH 25.07.2013, 2013/07/0040).

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass die Mitglieder der mbP bereits im Juli 2016 auf die letztlich seit 01.01.2020 geltende Verpflichtung zum Einbau eines Wasserzählers unter Angabe der für die Umstellung tragenden Gründe hingewiesen wurden. Die Bf hat bis dato keinen Wasserzähler an ihrer Anschlussleitung eingebaut und setzt damit ein bereits mehr als fünf Jahre anhaltendes satzungswidriges Verhalten. Dieses begründet sie mit der Behauptung

eines wohlerworbenen Rechts iSd Einleitungssatzes des § 6 der zuvor geltenden Satzung der mbP vom Mai 2008 (demnach waren wohlerworbene ältere Rechte zu berücksichtigen), das sie zum uneingeschränkten und unentgeltlichen Bezug des Wassers über die Versorgungsanlage der mbP berechtige.

Wie bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid eingehend dargelegt hat, kann weder dem Vertrag vom 24.01.1892 noch sonstigen in diesem Zusammenhang vorgelegten und eingesehenen Unterlagen ein derartiges Recht entnommen werden. Der für die Behauptung der Bf zentrale Vertrag aus dem Jahr 1892 bezieht sich eindeutig auf eine Wasserentnahme aus dem H__ auf dem Grundstück Nr. bbb, KG F__, nicht aber auf einen Wasserbezug aus den, die Anlage der mbP versorgenden Quellen auf den Grundstücken Nrn. eee („Kohlstattquelle") und fff („Kreßlquelle"), je KG F__. Dass die „Kohlstattquelle" mitunter den H__ speist, vermag nichts daran zu ändern, dass sich das Bezugsrecht auf ein anderes Grundstück bezieht. Hinzu kommt, dass der Vertrag nicht mit (einem Rechtsvorgänger) der mbP abgeschlossen wurde, sondern mit den Eigentümern der Liegenschaft Steinach 5 mit der darauf befindlichen G__. Das Wasserbenutzungsrecht für die G__ ist zudem bereits im Jahr 1982 für erloschen erklärt worden und erfolgte anlässlich dessen keine Anlagenüberlassung zugunsten der mbP.

Der Bf kommt sohin kein uneingeschränktes und unentgeltliches Recht für den Wasserbezug aus der Versorgungsanlage der mbP zu. Der Nichteinbau eines Wasserzählers (und die damit einhergehende ausbleibende Verrechnung des über den Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehenden Wasserverbrauchs) war und ist daher nicht berechtigt.

III.6. Das seit Jahren anhaltende satzungswidrige Verhalten hat zur Folge, dass im Falle der gegenständlichen Liegenschaft keine verursachergerechte und für alle Mitglieder einheitliche, auf tatsächliche Verbrauchsdaten bezogene Verrechnung stattfinden kann. Abgesehen davon entgehen der mbP im Falle der gegenständlichen Liegenschaft mangels Kenntnis des konkreten Bezugs jährlich mindestens ca. 945 Euro, was einen wirtschaftlichen Nachteil für die mbP darstellt.

Neben dem finanziellen Aspekt hat der Nichteinbau eines Wasserzählers die mangelnde Kenntnis des tatsächlichen Wasserverbrauchs im Versorgungsnetz der Wassergenossenschaft und damit das Ausbleiben einer gesicherten Tatsachengrundlage für künftige Planungen zur Folge. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Trinkwasserbedarfs (infolge Zuzugs durch Schaffung neuer Wohnflächen im Versorgungsbereich) bei gleichbleibender bzw. mitunter abnehmender Trinkwasserressource ist die mbP für die Planung und Sicherung einer effizienten Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet für die Zukunft (Investitionen in die Neuerrichtung oder Sanierung von genossenschaftlichen

Anlagen, etc.) auf belegbare Daten zum tatsächlichen Wasserverbrauch angewiesen.

III.7. Zusammengefasst kommt der Bf am gegenständlichen Wasserbezug kein wohlerworbenes Recht zu, weshalb die Unterlassung des verpflichtend vorgesehenen Einbaus eines Wasserzählers weder berechtigt war noch ist. Aus dem bisherigen satzungswidrigen Verhalten und dem Beharren der Bf auf der Rechtsansicht des wohlerworbenen Rechts ist im Rahmen einer Prognose auf eine in der Zukunft liegende Unwilligkeit, einen Wasserzähler einzubauen, zu schließen, womit die Verrechnung der Wasserbezugsgebühr sowie die Planungssicherheit für die mbP beeinträchtigt werden. Diese Umstände fügen sich zu einem Gesamtbild zusammen, das auf das Vorliegen wesentlicher Nachteile für die mbP bei weiterer Teilnahme der Bf schließen lässt, weshalb die gegenständliche Liegenschaft – auch mangels entgegen stehender öffentlicher Interessen – zu Recht gemäß § 82 Abs. 5 WRG 1959 aus der mbP ausgeschieden wurde.

Dabei bleibt unerheblich, dass sich die Bf in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung zum Einbau eines Wasserzählers bereit erklärt hat, zumal sie diese Bereitschaft stets an die Bedingung des uneingeschränkten und unentgeltlichen Wasserbezugsrechts (für den Brunnen) knüpfte.

III.8. Soweit die Bf einwendet, dass sie im Falle des Ausscheidens von einer Trink- und Nutzwasserversorgung abgeschnitten sei, ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz, das gelindest mögliche Mittel anzuwenden, sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus einer Wassergenossenschaft keine Anwendung finden (vgl. VwGH 19.11.2009, 2008/07/0132). Abgesehen davon besteht die Möglichkeit der nachträglichen Einbeziehung der gegenständlichen Liegenschaft (auf entsprechenden Antrag der Bf) in die Wassergenossenschaft I__, deren Leitungsnetz auch an der gegenständlichen Liegenschaft vorbeiführt. Alternativ dazu steht es der Bf offen, ihre Anschlussleitung zum Versorgungsleitungsnetz der mbP mit einem geeigneten Wasserzähler (mit allfälligem Subzähler zum Brunnen) auszurüsten und folglich die Verrechnung (auch) des Wasserverbrauchs beim Brunnen, der offensichtlich mittels Nutzung des angebrachten Wasserhahns ohne weiteren Aufwand gesteuert bzw. auf konkrete notwendige Entnahmen beschränkt werden könnte, zu ermöglichen, und diesfalls die nachträgliche (Wieder-)Einbeziehung bei der mbP zu beantragen.

III.9. Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass in einem quellengespeisten Wasserversorgungsnetz angesichts der sich laufend ändernden Quellschüttungen der Überlauf von Wasser unvermeidbar und notwendig ist, behauptet die Bf, dass es irrelevant sei, wo dieser Überlauf – wie bspw bei ihrem Brunnen – stattfinde, und das Überwasser daher ohnehin nicht verrechnet werden könne. Dem entgegnet die mbP nachvollziehbar, dass sie die Wasserversorgung aller Mitglieder

zu gewährleisten hat und ein unentgeltlicher und mengenmäßig unbekannter Überlauf bei einem Mitglied der Wassergenossenschaft diesen Zweck konterkariert. Hinzu kommt, dass die Bf bei einer derartigen Ansicht unbillig gegenüber den anderen Mitgliedern der mbP bevorteilt wäre, zumal sie damit ohne besondere Rechtfertigung jährlich eine Wassermenge von ca. 1.051 m³ unentgeltlich beziehen könnte, wohingegen die restlichen Mitglieder der Wassergenossenschaft, die satzungskonform einen Wasserzähler eingebaut haben, jeglichen Bezug zu bezahlen haben. Abgesehen davon steht es der Bf prima vista offen, nach Einbau eines Wasserzählers den Brunnen weiterhin ganzjährig auslaufen zu lassen, sofern sie für die dadurch bezogene Wassermenge auch die dann vorgeschriebene Wasserbezugsgebühr entrichtet.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer